

Bekanntmachung

der Gemeinde Weichering



Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Anhörung für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG;

hier: Einleiten von Niederschlagswasser aus 12 Regenwasserkanälen in die Donaumoos-Ach

Die Gemeinde Weichering beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus 12 Regenwasserkanälen in die Donaumoos-Ach. Die derzeitige Genehmigung ist noch bis 31.12.2025 gültig. Wesentliche Änderungen wurden nicht vorgetragen.

Gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend sind die Bekanntmachung und die Planunterlagen im Internet auf folgender Seite abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG):

<https://www.weichering.de>

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom

02.10.2025 bis 03.11.2025

in der **Gemeinde Weichering, Kapellplatz 3, 86706 Weichering, EG Zi 4** innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen gem. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (17.11.2025) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Weichering, Kapellenplatz 3, 86706 Weichering
oder beim

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1,
86633 Neuburg a.d. Donau, Zimmer 277

oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (per E-Mail an: info@weichering.de oder poststelle@neuburg-schrobenhausen.de) erhoben werden. Die Einwendung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass wir nicht zwingend einen Erörterungstermin durchführen wollen, wenn alle Beteiligten darauf verzichten.

Falls Sie Einwendungen erheben, werden Sie deshalb gebeten, mit der Einwendung einen evtl. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins mitzuteilen.

Wenn dennoch ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Weichering, den 01.10.2025

gez.
Thomas Fürst
Zweiter Bürgermeister